

Die Linke

queer

”

Bundessatzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Gliederung

§ 5 Landesarbeitsgemeinschaften (LAG)

§ 6 Arbeitskreise

§ 7 Organe

§ 8 Aufgaben der Bundesdelegiertenkonferenz

§ 9 Zusammensetzung und Wahl der Bundesdelegiertenkonferenz

§ 10 Einberufung und Arbeitsweise der Bundesdelegiertenkonferenz

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Bundessprecher*innenrates

§ 12 Länderrat

§ 13 Aufgaben und Arbeitsweise des Bundessprecher*innenrates

§ 14 Beendigung von Ämtern und Delegiertenmandaten

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

(1) DIE LINKE.queer ist als Bundesarbeitsgemeinschaft der Partei DIE LINKE ein bundesweiter Zusammenschluss im Sinne von § 7 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Im Rahmen der in § 7 (4) der Bundessatzung der Partei DIE LINKE festgehaltenen Satzungsautonomie gibt sich die DIE LINKE.queer die vorliegende Satzung.

(3) Die BAG führt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft DIE LINKE.queer". Die Kurzbezeichnung lautet "DIE LINKE.queer".

(4) Der Sitz von DIE LINKE.queer ist Berlin.

(5) DIE LINKE.queer ist Teil des Igbtq+ Netzwerkes der Partei der Europäischen Linken (EL).

(6) DIE LINKE.queer wirkt auf der Grundlage des Programms und der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

(7) Sie zeigt gemäß § 7 (2) der Bundessatzung der Partei DIE LINKE ihr Wirken dem Parteivorstand an.

(8) DIE LINKE.queer beantragt die notwendigen Mittel für ihre Arbeit im Rahmen des Finanzplanes der Partei DIE LINKE.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von DIE LINKE.queer kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und entweder Mitglied oder Gastmitglied der Partei DIE LINKE oder parteilos ist.

(2) Die Mitgliedschaft in DIE LINKE queer ist schriftlich oder elektronisch (Online-Formular oder E-Mail) gegenüber dem Bundessprecher*innenrat oder einem Landessprecher*innenrat zu erklären.

Die Landes-AGen leiten die Mitgliedschaftserklärungen unverzüglich an den Bundessprecher*innenrat weiter.

Der Bundessprecher*innenrat informiert ebenso unverzüglich die Landesarbeitsgemeinschaften über neue Mitglieder.

(3) Mitglieder von DIE LINKE.queer verpflichten sich, die Grundsätze der BAG, niedergelegt im Grundsatzpapier und der vorliegenden Satzung, zu achten und auf ihrer Grundlage zu wirken.

(4) Der Eintritt in DIE LINKE.queer begründet keine Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE.

Auf Mitglieder der BAG, die nicht Mitglieder der Partei DIE LINKE sind, sind die Regelungen aus § 5 der Satzung der Partei DIE LINKE entsprechend anzuwenden.

(5) Die Mitgliedschaft in DIE LINKE queer endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Bundessprecher*innenrat oder einem Landessprecher*innenrat zu erklären. Der Landessprecher*innenrat informiert den Bundessprecher*innenrat über den Austritt. Ein Austritt aus der Partei DIE LINKE gilt auch als Austritt aus DIE LINKE.queer, es sei denn, es wird gegenüber dem Bundessprecher*innenrat oder einem Landessprecher*innenrat schriftlich eine weitere Mitgliedschaft in DIE LINKE. queer erklärt.

(6) Sollte ein Mitglied von DIE LINKE queer in seinem Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze und/oder Ordnung der BAG verstoßen, so kann dieses Mitglied aus der BAG ausgeschlossen werden.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied der BAG oder jeder Landessprecher*innenrat beantragen. Über den Ausschluss entscheidet der Bundessprecher*innenrat.

Gegen einen Ausschluss ist der Widerspruch zunächst bei der Schiedskommission des Landesverbandes der Partei DIE LINKE, in dem das Mitglied der BAG organisiert ist (bzw. bei Parteilos: in dessen Bundesland das Mitglied wohnt oder seinen ständigen Aufenthalt hat), danach bei der Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE zulässig. Die Bundesschiedskommission entscheidet abschließend. Bis zu einer abschließenden Entscheidung besteht die Mitgliedschaft fort.

(7) Der Bundessprecher*innenrat führt eine ständig zu aktualisierende Mitgliederliste, verwahrt die Eintrittserklärungen und legt beides dem Parteivorstand der Partei DIE LINKE zum Nachweis der in § 7 (2) der Bundessatzung der Partei DIE LINKE festgelegten Kriterien offen. Durch die Anerkennung der vorliegenden Satzung akzeptieren die Mitglieder der BAG dieses Verfahren.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen

- a. an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle DIE LINKE queer betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
- b. an den Treffen der BAG teilzunehmen,
- c. innerhalb der BAG das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Wahlvorschläge zu unterbreiten und sich selbst für Mandate und Ämter zu bewerben.

Diese Rechte gelten, soweit diese nicht durch die Satzung der Partei DIE LINKE für Gast- und Nichtmitglieder beschränkt oder ausgeschlossen sind. In diesem Fall gilt die Satzung der Partei DIE LINKE.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a. die Grundsätze von DIE LINKE.queer zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
- b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe von DIE LINKE.queer zu respektieren,

§ 4 Gliederung

DIE LINKE.queer gliedert sich in Landesarbeitsgemeinschaften (LAG).

§ 5 Landesarbeitsgemeinschaften (LAG)

(1) Mitglieder von DIE LINKE.queer können sich zu Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) zusammenschließen. Die Gründung ist dem Bundessprecher*innenrat von DIE LINKE.queer anzuzeigen.

(2) Die LAG orientieren sich an der föderalen Länderstruktur der Bundesrepublik Deutschland. LAG können sich in benachbarten Bundesländern zusammenschließen.

(3) Sie bedürfen der Anzeige gegenüber bzw. der Anerkennung durch die in der jeweiligen Landessatzung der Partei DIE LINKE benannten Parteiorgane.

(4) LAG arbeiten auf der Grundlage der vorliegenden Satzung, der Satzung des Landesverbandes der Partei DIE LINKE, in der sie tätig sind, sowie der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

Sie können sich im Rahmen der Bundessatzung von DIE LINKE quer eine eigene Satzung geben.

Die Auflösung einer LAG, der Zusammenschluss mit oder die Trennung von der LAG eines benachbarten Bundeslandes kann erfolgen, wenn hierfür auf einer form- und fristgerecht einberufenen LAG-Mitgliederversammlung, zu der die Einladung den Text des entsprechenden Antrags enthält, eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erzielt wird.

(5) Die LAG vereinigen die Mitglieder der BAG, die in dem jeweiligen Territorium der LAG ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Mitglieder der BAG, in deren Bundesländern keine LAG besteht, können sich einer LAG in einem benachbarten Bundesland anschließen. Der Landessprecher*innenrat informiert hierüber den Bundessprecher*innenrat.

(6) Der Bundessprecher*innenrat arbeitet eng mit den LAG zusammen. Er informiert regelmäßig über seine Arbeit und bezieht die LAG in Diskussions- und Entscheidungsprozesse bei wichtigen inhaltlichen Themen ein. Die Form der Zusammenarbeit wird in der Geschäftsordnung des Bundessprecher*innenrates oder durch Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz geregelt.

§ 6 Arbeitskreise

(1) Über die Gründung und Auflösung von bundesweit tätigen Arbeitskreisen entscheidet die Hauptversammlung, zwischen den Treffen der Bundessprecher*innenrat.

(2) Die Arbeitskreise entscheiden über Struktur und Inhalt ihrer Arbeit selbständig.

§ 7 Organe

(1) Organe von DIE LINKE.quer sind die Bundesdelegiertenkonferenz und der Bundessprecher*innenrat.

(2) Organe der LAG sind die Mitgliederversammlungen und der Landessprecher*innenrat, soweit die LAG nicht anders beschließen.

§ 8 Aufgaben der Bundesdelegiertenkonferenz

(1) Die Bundesdelegiertenkonferenz ist das höchste Organ von DIE LINKE.quer. Sie berät und beschließt über inhaltliche und organisatorische Fragen. Sie

findet als Delegiertenversammlung mindestens zwei Mal im Jahr statt, davon mindestens einmal als Präsenzveranstaltung.

Weitere Delegiertenversammlungen können in Form von Videokonferenzen stattfinden. Sofern eine Bundesdelegiertenkonferenz aufgrund einer Pandemie oder eines vergleichbaren Notstandes nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden kann, ist durch Beschluss des Bundessprecher*innenrates eine Verschiebung auf spätestens das nächste Kalenderjahr möglich.

Alternativ zu der Verschiebung der Bundesdelegiertenkonferenz kann der Bundessprecher*innenrat auch beschließen, die eigentlich als Präsenz-Konferenz vorgesehene Bundesdelegiertenkonferenz eine Video-Bundesdelegiertenkonferenz inklusive Online-Wahlverfahren einzuberufen, sofern das Parteiengesetz und die Bundessatzung der Partei DIE LINKE dies zulassen.

(2) Zu den Aufgaben der Bundesdelegiertenkonferenz gehören besonders die Beratung und Beschlussfassung über

- a. die Satzung von DIE LINKE.queer,
- b. das Grundsatzpapier von DIE LINKE.queer.

(3) Die Bundesdelegiertenkonferenz nimmt die Berichte des Bundessprecher*innenrates entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

(4) Die Bundesdelegiertenkonferenz wählt alle zwei Jahre

- a. den Bundessprecher*innenrat
- b. die Delegierten von DIE LINKE.queer für den Bundesparteitag der Partei DIE LINKE.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl der Bundesdelegiertenkonferenz

(1) Der Bundesdelegiertenkonferenz von DIE LINKE.queer gehören mit beschließender Stimme die Delegierten aus den LAG an.

Jede LAG entsendet mindestens 2 Delegierte. LAG mit mehr als 100 Mitgliedern entsenden 4, LAG mit mehr als 200 Mitgliedern 6 Delegierte. (Dabei zählen LAG aus benachbarten Bundesländern, die sich zu einer LAG zusammengeschlossen haben, nur als eine LAG.)

Grundlage für die Anzahl der Delegierten sind die Mitgliederzahlen zum Zeitpunkt der Einberufung einer ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz.

(2) Mit beratender Stimme können an der Bundesdelegiertenkonferenz teilnehmen:

- a. die Mitglieder des Bundessprecher*innenrates,
- b. die Koordinator*innen des LGBTQ+ Netzwerkes der Europäischen Linken, soweit sie durch die BAG oder die Partei DIE LINKE benannt wurden.

- c. Mitglieder des Parteivorstandes,
 - d. Mitglieder des Bundesausschusses,
 - e. Abgeordnete des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments,
- soweit sie Mitglieder von DIE LINKE.queer sind.

(3) Die Delegierten werden durch die LAG für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahlen sollten jeweils bis spätestens drei Wochen vor der Bundesdelegiertenkonferenz stattfinden. Davon unbenommen ist das Recht der LAG, jederzeit die Neuwahl ihrer Delegierten zu beschließen.

(4) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen wie die Delegierten zu wählen sind.

Delegierte, die an einer Tagung der Bundesdelegiertenkonferenz nicht teilnehmen können, haben dies unverzüglich ihrem Landessprecher*innenrat mitzuteilen. Die Landessprecher*innen benennen dem Bundessprecher*innenrat dann die teilnehmenden Ersatzdelegierten.

(5) Die Delegierten aus den Landesarbeitsgemeinschaften werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den LAG gewählt, gemäß der dort getroffenen Regelungen.

(6) Alle Mitglieder der BAG können an der Bundesdelegiertenkonferenz mit Rederecht teilnehmen. Eine Erstattung von Reisekosten erfolgt nur für Delegierte und die Mitglieder des Bundessprecher*innenrates.

§ 10 Einberufung und Arbeitsweise der Bundesdelegiertenkonferenz

(1) Die Bundesdelegiertenkonferenz wird durch den Bundessprecher*innenrat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder der BAG verschickt werden und öffentlich auf der Website von DIE LINKE.queer bekannt gemacht werden.

(2) Die Bundesdelegiertenkonferenz muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn dies schriftlich von 20 % der Mitglieder von DIE LINKE.queer oder von fünf LAG unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(3) Wahlen und satzungsändernde Beschlüsse können auf einer Bundesdelegiertenkonferenz nur dann durchgeführt werden, wenn sie bereits bei Einberufung angekündigt wurden.

(4) Die Bundesdelegiertenkonferenz wählt für ihre Arbeit auf Vorschlag des Bundessprecher*innenrates:

- a. eine Tagungsleitung,
- b. eine Mandatsprüfungskommission,

- c. sofern Wahlen angesetzt sind, eine Wahlkommission, und
- d. sofern die Antragslage es erfordert, eine Antragskommission.

Die Wahlen zu diesen Gremien finden in offener Abstimmung statt, sofern nicht ein Mitglied oder ein Delegierter dem widerspricht.

(5) Die Bundesdelegiertenkonferenz wählt den Bundessprecher*innenrat.

(6) Anträge an die Bundesdelegiertenkonferenz können bis spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin beim Bundessprecher*innenrat eingereicht werden.

Sie sind allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bundesdelegiertenkonferenz per E-Mail zuzusenden und auf der Website zu veröffentlichen.

Hiervon ausgenommen sind lediglich Initiativ- und Dringlichkeitsanträge.

(7) Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt mit satzungsändernder Mehrheit gem. §31 Abs. 4 Satzung der Partei DIE LINKE:

- a. die Satzung von DIE LINKE.queer sowie deren Änderungen,
- b. das Grundsatzpapier und dessen Änderungen,
- c. die Auflösung von DIE LINKE.queer oder den Zusammenschluss mit anderen Zusammenschlüssen der Partei DIE LINKE.

(8) Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit

- a. die politische Strategie von DIE LINKE.queer ,
- b. Projekte, die Schwerpunkte der politischen Arbeit von DIE LINKE.queer sein sollen,
- c. ihre Geschäftsordnung,
- d. die dauerhafte Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Netzwerken.

(9) Die Bundesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.

Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

(10) Beschlüsse der Bundesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren.

§11 Zusammensetzung und Wahl des Bundessprecher*innenrates

(1) Der Bundessprecher*innenrat besteht aus mindestens zwei und maximal vier gleichberechtigten Sprecher*innen.

Es können maximal vier weitere Beisitzer*innen in den Bundessprecher*innenrat gewählt werden.

Die Regelungen zur Gleichstellung und zur Geschlechterdemokratie in den §§ 9 und 10 der Satzung der Partei DIE LINKE sind anzuwenden.

(2) Der Bundessprecher*innenrat wird alle zwei Jahre gewählt.

Die Bundesdelegiertenkonferenz kann jedoch jederzeit eine Neuwahl oder eine Nachwahl beschließen.

(3) Dem Bundessprecher*innenrat gehören die Koordinator*innen des Igbtq+ Netzwerkes der Europäischen Linken, soweit sie der Partei DIE LINKE angehören, der/die fachpolitische Sprecher/in der Fraktion DIE LINKE im Bundestag und das für Queerpolitik zuständige Mitglied des Parteivorstandes der Partei DIE LINKE als Mitglieder mit beratender Stimme an, sofern sie Mitglieder der BAG DIE LINKE.queer sind.

§ 12 Länderrat

(1) Der Bundessprecher*innenrat lädt mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Länderrat in Form einer Videokonferenz ein.

(2) Der Länderrat besteht aus jeweils zwei von den Sprecher*innenräten der Landesarbeitsgemeinschaften zur Konferenz benannten Mitgliedern. Der Bundessprecher*innenrat kann zudem aus jedem Bundesland, in dem keine Landesarbeitsgemeinschaft besteht, bis zu zwei Personen benennen, die als Beauftragte zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft am Länderrat teilnehmen. Die Landesvorstände der Partei können hierzu Personalvorschläge unterbreiten. Der Länderrat berät den Bundessprecher*innenrat in seiner Arbeit, dient dem Austausch zwischen den Landesarbeitsgemeinschaften und dem BSpR und ist kein beschlussfassendes Organ.

§ 13 Aufgaben und Arbeitsweise des Bundessprecher*innenrates

(1) Der Bundessprecher*innenrat ist zwischen den Tagungen der Bundesdelegiertenkonferenz das höchste Gremium der BAG DIE LINKE.queer.

(2) Der Bundessprecher*innenrat regelt seine Arbeitsweise und interne Kommunikation selbst. Der Bundessprecher*innenrat tritt mindestens jährlich zusammen.

Dazwischen verständigt er sich telefonisch oder per E-Mail.

(3) Er ist der Bundesdelegiertenkonferenz rechenschaftspflichtig und arbeitet auf der Grundlage ihrer Beschlüsse. Er hat der Bundesdelegiertenkonferenz mindestens einmal jährlich über seine Arbeit zu berichten. Hierzu gehört auch ein Finanzbericht.

Er arbeitet auf der Grundlage eines durch den Bundessprecher*innenrates beschlossenen Finanzplanes.

(4) Er informiert die Mitglieder regelmäßig in geeigneter Form über seine Arbeit und veröffentlicht seine Beschlüsse zeitnah auf der Website der BAG DIE LINKE.queer.

§ 14 Beendigung von Ämtern und Delegiertenmandaten

(1) Ein Amt oder ein Delegiertenmandat endet aufgrund einer Neuwahl oder einer Abwahl, durch Rücktritt, Austritt oder Ausschluss aus DIE LINKE.queer oder durch Tod.

(2) Rücktritte von Ämtern und Delegiertenmandaten sind schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Bundessprecher*innenrat zu erklären.

Delegierte zur Bundesdelegiertenkonferenz müssen ihren Rücktritt gegenüber der LAG, die sie delegiert hat, schriftlich oder per E-Mail erklären.

(3) Der Bundessprecher*innenrat stellt in diesen Fällen die Notwendigkeit einer Neuwahl oder, im Fall von in Gruppenwahl vergebenen Ämtern, die Nachfolge auf der Grundlage des Wahlprotokolls fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die vorliegende Satzung dient der Umsetzung der Bundessatzung der Partei DIE LINKE und trifft ergänzende Regelungen. Sollten einzelne Regelungen der vorliegenden Satzung der Bundessatzung der Partei DIE LINKE widersprechen, so sind diese unwirksam. Die Wirksamkeit dieser Satzung als Ganzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Übrigen gelten für die Arbeit von DIE LINKE.queer die Bundessatzung und nachrangige Ordnungen der Partei DIE LINKE.

(3) Die Satzung wurde auf der Bundesdelegiertenkonferenz in Magdeburg am 06.12.2015 beschlossen.

(4) Sie tritt am 01.01.2016 in Kraft. Damit tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

(5) Die Satzung wurde auf der Bundesdelegiertenkonferenz von DIE LINKE.queer am 10. Oktober 2020 in Düsseldorf geändert.